

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00200 vom 4. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00200

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00200 du 4 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00200 del 4 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Der im Jahre 1965 geborene X.____ war seit dem 21. April 1981 bei der Firma Y.____ angestellt und damit obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Am 11. September 1982 verlor der Versicherte beim Montieren eines Dachgesimses das Gleichgewicht und zog sich beim Sturz verschiedene Verletzungen zu

(axiliäre Luxationsfraktur mit Fragmentabspaltung am Tuberculum

majus rechts ; weiter eine Commotio cerebri sowie Kontusionen an Stirn, Thorax, Becken und Ellbogen). Die SUVA erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen. Ab dem 13. Dezember 1982 war der Versicherte wieder voll arbeitsfähig und die Behandlung konnte im März 1983 abgeschlossen werden. Am 12. Januar 1985 wurde eine traumatische Periarthritis der rechten Schulter diagnostiziert und die SUVA erbrachte für diesen Rückfall die gesetzlichen Leistungen. Aufgrund von bei Arbeitsbelastung auftretenden Schulterschmerzen rechts wurde am 20. Juni 2001 erneut ein Rückfall zum ursprünglichen Unfallgeschehen gemeldet, wobei diagnostisch von einem subacromialen

Impingementsyndrom nach schulterstabilisierendem Eingriff und Claviculafraktur ausgegangen wurde; die SUVA anerkannte auch in diesem Fall ihre Leistungspflicht.

Aufgrund einer am 15. Juni 2002 diagnostizierten Ruptur der Rotatorenmanschette rechts wurde am 10. Januar 2003 ein operativer Eingriff notwendig (Arthroskopie der rechten Schulter mit Revision der Rotatorenmanschette sowie subacromialer

Defiléerweiterung ; Urk.

E. 1.1

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ; ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; UVG). Invalide ist die vorausichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

E. 1.2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Bei der Festsetzung des Valideneinkommens ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall zu berücksichtigen, den eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen etc. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U 110/92; Urteil des Bundesgerichts 9C_787/2010 vom 24. November 2010 E.

4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurück zuerstatten.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 9. September 2013 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei auf die Anpassung der Rentenleistung per 1. April 2012 und auf die Rückforderung zu verzichten bzw. es sei ihm die Rückforderung zu erlassen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 13. November 2013 beantragte der Vertreter der Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 27. November 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. August 2013 damit, dass hinsichtlich des Invalideneinkommens ab 1. April 2012 vom tatsächlich erzielten Jahreseinkommen von Fr. 78'000.-- ausgegangen werden könne. Das Valideneinkommen sei anhand der per 2006 gemachten Angaben zu ermitteln, was unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Nominallohnentwicklung per 2012 zu einem Jahreseinkommen von Fr. 83'025.-- und damit zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 6 % führe. Bezüglich der Lohnverhältnisse ab 1. April 2012 sei von einer Verletzung der Meldepflicht auszugehen, was zur Rückforderung der für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2012 erbrachten Leistungen in der Höhe von Fr. 6'160.50 führe (Urk. 2/1).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass er sich zu 100 % sicher sei, dem zuständigen Sachbearbeiter die Lohnerhöhung telefonisch mitgeteilt zu haben. Aufgrund der erlittenen Unfälle sei er nicht mehr in der Lage, als Polier für die Firma Y.____ zu arbeiten; zudem bestünden massive Einschränkungen in beruflicher wie auch in privater Hinsicht. Weiter habe die Einschätzung der Lohnverhältnisse bei seinem ehemaligen Arbeitgeber nichts mit seinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Herrn D.____, Inhaber der

Firma Y.____, zu tun (Urk. 1).

E. 3.1

Zeitliche Vergleichsbasis im vorliegenden Revisionsverfahren bildet die Verfügung vom 23. Juni 2006, mit welcher die SUVA dem Beschwerdeführer ausgehend von einer Erwerbsunfähigkeit von 13 % ab dem 1. April 2006 eine Invalidenrente zusprach (Urk. 8/20). In erwerblicher Hinsicht wurde bezüglich des

Valideneinkommen s dannzumal , gestützt auf die Angaben der Firma Y.____ (Urk. 8/15), von einem hypothetischen monatlichen Einkommen von Fr. 5'890.-- ausgegangen, was unter Berücksichtigung des 13.

Monatslohnes zu einem massgebenden Jahresverdienst von Fr. 76'570.-- führte. Das Invaliden ein kommen bemass sich anhand de s Verdienstes als Bademeister für die Gemein de A.____ und betrug Fr. 66'424.--, was zu der genannten Erwerbs einbusse von 13 % führte (Urk. 8/17). Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich die Verhältnisse seither wesentlich verändert haben.

E. 3.2

Unbestritten und durch die Akten belegt ist, dass der Beschwerdeführer bei seiner Tätigkeit für die Firma C.____ seit dem 1. April 2012 ein jährliches Einkommen von Fr. 78'000.-- erzielen kann, wohingegen der Lohn anspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2012 Fr. 65'000. -- (pro Jahr)

betragen hat (Urk. 9/64, Urk. 9/83). Entsprechend dem Vorgehen der Beschwer degegnerin kann vorliegend bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf das effektiv erzielte Einkommen abgestellt werden, da von einem stabilen Arbeitsverhältnis auszugehen ist, der Beschwerdeführer die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b/ aa mit Hinweisen; (vgl. etwa auch Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2).

E. 3.3

Was die Bestimmungen des

Valideneinkommen s

angeht, zeigt sich folgender Verlauf: Der Beschwerdeführer konnte zuletzt im Juni 2002 ein Einkommen in seiner angestammten Tätigkeit als Zimmermann erzielen. In der Unfallmeldung vom 8. Juli 2002 wurde dieses mit Fr. 5'599.40 x 13 beziffert, per 2003 sei auf grund der Angaben von Herrn D.____ von einem solchen von Fr. 5'669.40 x 13 auszugehen (Urk. 8/6). Per 2006 gab der ehemalige Arbeitgeber des Beschwer deführer s das massgebende Einkommen mit Fr. 5'890.-- x 13 an (Urk. 8/15). Mit Verfügung vom 27. Juni 2011 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Rentenbegehren bei einem Invaliditätsgrad von 7 %

be ziehungsweise einem massgebenden Valideneinkommen von Fr. 80'325.-- ab (Urk. 9/61). Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft (Urk. 9/62). Mit Schreiben vom 11. April 2013 führte Herr D.____ aus, dass ein vergleichbarer Mitarbeiter per 2012 als Grundlohn ein Einkommen von Fr. 8'400.-- habe erzielen können (Urk. 8/33 S.

4).

Die Angaben des ehemaligen Arbeitgebers des Beschwerdeführers betreffend Lohnentwicklung in den Jahren 2002 bis 2006 entsprechen in etwa der in dieser Zeit eingetretenen Nominallohnentwicklung und können ohne weiteres nach vollzogen werden. Auch im Rahmen des Verfahrens der Invalidenversicherung wurde auf ein vergleichbares, der Nominallohnentwicklung angepasstes Ein kommen abgestellt, was vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wurde. Demgegenüber können die zuletzt gemachten Angaben bezüglich

Lohnentwicklung

in den Jahren 2007 bis 2013 nicht nachvollzogen werden. Bereits per 2007 hätte demnach ein vergleichbarer Mitarbeiter ein monatliches

Einkommen von Fr. 7'400.-- erzielen können (Urk. 8/33), was verglichen mit den Angaben per 2006 (Fr. 5'890.--) einem nicht zu erklärenden Gehaltsanstieg gleichkommt. Ein beruflicher Aufstieg ist dabei rechtsprechungsgemäss nur bei

entsprechenden konkreten Anhaltspunkten zu berücksichtigen. Der geltend gemachte Gehaltssprung wird vorliegend aber in keiner Weise begründet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die entsprechende Gehaltsliste erst mit Schreiben vom 1. April 2013 eingebracht wurde. Praxis gemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts aber in der Regel auf die „Aussagen der ersten Stunde“ ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Vor diesem Hintergrund ist das hypothetische

Valideneinkommen des Beschwerdeführer weiterhin anhand der per 2006 gemachten Angaben zu ermitteln, wobei die seither eingetretene Nominallohnentwicklung zu berücksichtigen ist.

Auszugehen ist demnach bezogen auf das Jahr 2006 von einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'890.-- x 13, was per 2012 einem jährlichen Einkommen von Fr. 83'185.30 entspricht (Schweizerischer Lohnindex insgesamt (1939 = 100), Männer, Stand 2006 : 2014, Stand 2012: 2188; www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Löhne/Erwerbseinkommen, detaillierte Daten, Lohnentwicklung) und per 1. April 2012 zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von rund 6 % führt ([Fr. 83'185.30 - Fr. 78'000.--] x 100 / Fr. 83'185.30 = 6.23).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub-Schetty

E. 4.1

Rückwirkend wird eine Rente unter anderem herabgesetzt oder aufgehoben, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat bzw. der ihm zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Trifft dies zu, sind solcherart widerrechtlich bezogene Leistungen gemäss den Vorgaben

von Art. 25 ATSG zurückzuerstatten (vgl. etwa Bundes gerichts urteil 8C 301/2011 vom 30. Juni 2011 E. 3.5, 4.1 und 4.2 mit Hinweis).

E. 4.2

Der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 61 lit . c ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indes sen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korre lat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195; 122 V 157 E. 1a S. 158; vgl. B GE 130 I 180 E. 3.2 S. 183).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisfüh rungsla st begriffsnotwendig aus. Im So zialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der

Beweis losigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus fällt, die aus dem unbe wie sen gebliebenen Sachverhalt Re chte ablei ten wollte (BGE 117 V 261 E. 3b S.

264).

E. 4.3

Hinsichtlich der Rückforderung der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2012 ausgerichteten Rentenleistungen ist festzuhalten , dass der Beschwerdefüh rer für die behauptete mündliche Meldung der neuen Lohnverhältnisse keinerlei Belege beibringt bzw. seine Behauptung nicht weiter substantiiert . In diesem Zusammenhang ist anzumerken , dass ein Versicherter selbst bei einem schriftli chen Vo rgehen mit Standard-Postversand und einem Fehler der Post für die Beweislosigkeit einzustehen hätte, da nur er es in der Hand hat , dieses Beweis risiko zu vermeiden, sei es durch Aufgabe einer eingeschriebenen Postsendung, sei es mittels rechtzeitiger Nachfrage. Die vorliegenden Akten zeigen , dass die Beschwerdegegnerin erst Mitte Dezember 2012 vom neuen Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers pe r 1. April 2012 erfahren hat ; der Beschwerdeführer hat die Folge n der Beweislosigkeit zu tragen . Unbestritten ist , dass die besagte erhebli che Lohnerhöhung eine wesentliche Änderung in den für die Leistung massge benden Verhältnisse n im Sinne von Art. 31 ATSG darstellt, so dass entspre chend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin von einer Verletzung der Meldepflicht und damit von einem unrechtmässigen Leistungsbezug in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2012 auszugehen ist (vgl. dazu auch Kieser , ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Rz . 12 zu Art. 25).

Zusammenfassend führt dies in Bestätigung des angefochtenen Einspracheent scheids zur Abweisung der Beschwerde. Über die Erlassfrage wurde nicht ent schieden; sie ist mangels eines Anfechtungsobjekts nicht im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit auf sie eingetreten w ird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.